

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 38 vom 20. September 2016

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Nutzungsänderung für den Einbau von Wohnungen und
bauliche Veränderungen der bestehenden „Villa Emmaus“ 1

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement
Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2016 2

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Nutzungsänderung für den Einbau von Wohnungen und bauliche Veränderungen der bestehenden „Villa Emmaus“

Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH, 83435 Bad Reichenhall, Alte Saline 11

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 9.9.2016 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-Nummer: 020/16

Bauherr: Kur-Bau Bad Reichenhall & Alpenland Immobilien GmbH
Alte Saline 11
83435 Bad Reichenhall

Bauvorhaben: Nutzungsänderung für den Einbau von Wohnungen und bauliche Veränderungen der
bestehenden „Villa Emmaus“

Lage des Baugrundstück: Maximilianstr. 10

Fl.-Nr.: 659/21

Gemarkung: Bad Reichenhall

Entwurfsverfasser: Andreas Paulweber, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Bauge-

nehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (RATHAUS ONLINE / BEKANNTMACHUGEN)

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bad Reichenhall, den 13. September 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.980,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.780,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.200,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.980,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.780,00 €
und dem Saldo von	1.200,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.200,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:
0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf:
0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (von Hundert):

- | | |
|---|------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A) auf | 0,00 |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 0,00 |
| 2. Gewerbesteuer auf | 0,00 |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:
50.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Teisendorf, den 16. August 2016
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement
Berchtesgadener Land

Thomas Gasser, Vorsitzender Zweckverband

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
